

Rückmeldung zur öffentlichen Konsultation der E-Control Austria Zur Intelligente Messgeräte-Anforde- rungsverordnung (IMA-V)

Wien, 17. 04. 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Über den Verband kommunaler Unternehmen Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) vereint rund 30 kommunale Unternehmen aus ganz Österreich sowie die Stadtwerke Krakau und Meran. Mit ihren breiten Portfolios in den Bereichen Energieversorgung, Netzinfrastruktur, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Telekommunikation leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren und leistbaren Daseinsvorsorge. Der VKÖ unterstützt seine Mitglieder mit vielfältigen Services, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der kommunalen Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Rechtsform:
Verein

Sitz:
Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):
VÖWG: 338965482
VKÖ: 358163335

Zuständigkeit:
Landespolizeidirektion Wien

EU-Transparenzregisternummer
VÖWG:
643879152710-58

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der „**Intelligente Messgeräte-Anforderung-Verordnung 2026**“ Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben der Behörde, die Anforderungen an intelligente Messgeräte stärker an die Erfordernisse eines modernen und leistungsfähigen Energiesystems anzupassen. Eine Weiterentwicklung der Messgeräte im Einklang mit dem Gesetzestext des Günstiger-Strom-Gesetzes erscheint aus unserer Sicht sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig ist es wesentlich, bei der konkreten Ausgestaltung auf eine möglichst kosteneffiziente Umsetzung zu achten und unnötige Kostensteigerungen im Energiesystem zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, zu **§ 4 Abs. 2** des Verordnungsentwurfs nachstehende Anmerkungen vorzubringen:

Anmerkung zu § 4 (2)

Der überwiegende Teil der bereits eingesetzten Smart Meter erfüllt die Anforderungen der IMA-Verordnung bereits. Eine Ausnahme bildet lediglich die in § 3 Abs. 13 vorgesehene Ausstattung der Zähler mit zwei Relais.

Eine Ausstattung mit zwei Relais ist insbesondere dann sinnvoll, wenn auf Kund:innenseite bereits eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit in der Anlage bzw. im Haushalt vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich aus einer Ausstattung mit nur einem Relais aus unserer Sicht kein Nachteil für den Endkund:innen.

Durch die im Verordnungsentwurf vorgesehene Übergangsfrist bis 1. Juli 2036 müssten jedoch zahlreiche Smart Meter noch vor Ablauf ihrer vollständigen Abschreibung sowie ihrer technischen Nutzungsdauer ersetzt werden – und dies, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert für die angeschlossenen Kund:innen verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die **Übergangsfrist zu streichen**.

Behördenentwurf	Anpassungsempfehlung
§4 - Inkrafttreten (2) Intelligente Messgeräte, deren Vergabe nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, haben den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis 1. Juli 2036 haben 90% aller intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers und spätestens ab 1. Juli 2039 haben alle intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben jene intelligenten Messgeräte, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurde, den Anforderungen der Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 – IMAVO 2011 weiterhin zu entsprechen.	§4 - Inkrafttreten (2) Intelligente Messgeräte, deren Vergabe nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, haben den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis 1. Juli 2036 haben 90% aller intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers und spätestens ab 1. Juli 2039 haben alle intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben jene intelligenten Messgeräte, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurde, den Anforderungen der Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 – IMAVO 2011 weiterhin zu entsprechen.

Inhaltliche Verantwortung

Isabelle Bartes

Teamleitung Energiepolitik

+43-1-4082204-22

isabelle.bartes@voewg.at